

Schüler, Ruth M.; Seele, Stefanie

Research Report

Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze: Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten verändert?

IW-Report, No. 25/2025

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Schüler, Ruth M.; Seele, Stefanie (2025) : Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze: Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten verändert?, IW-Report, No. 25/2025, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/319630>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze

Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten verändert?

Ruth Maria Schüler / Stefanie Seele

Zuwendungsgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

Deutsche Rentenversicherung Bund

0640-FNA / R1124A

10704 Berlin

Köln und Berlin, 10.06.2025

IW-Report 25/2025

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Dr. Ruth Maria Schüler

Economist für Soziale Sicherung und Verteilung

schueler@iwkoeln.de

0221 – 4981-885

Dr. Stefanie Seele

Senior Economist

seele@iwkoeln.de

030 – 27877-122

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Demografischer Wandel erfordert längere Erwerbstätigkeit.....	5
2 Reformen der Hinzuverdienstgrenze.....	6
3 Verknüpfung von Beschäftigten- und Rentendaten	7
4 Starker Anstieg des großen Hinzuverdiensts nach Reformen	9
5 Verdrängen die Reformen den geringfügigen Hinzuverdienst?	18
6 Hinzuverdienstaktivität hängt nicht systematisch mit Fachkräfteengpässen zusammen	19
7 Fazit und Handlungsempfehlungen.....	22
Abstract.....	24
Tabellenverzeichnis.....	25
Abbildungsverzeichnis.....	25
Literaturverzeichnis	26

JEL-Klassifikation

H55 – Gesetzliche Rentenpolitik und staatliche Pensionen

J14 – Seniorenökonomie, Ökonomie der Menschen mit Behinderung, Diskriminierung außerhalb des Arbeitsmarktes

J26 – Ruhestand, Rentenpolitik

Zusammenfassung

Erreichen gesetzlich Rentenversicherte 35 oder 45 Jahre an anrechenbaren Zeiten, dürfen diese Personen ab einem Alter von 63 Jahren oder maximal zwei Jahre vor ihrer individuellen Regelaltersgrenze vorzeitig, das heißt früher als zu ihrer individuellen Regelaltersgrenze, ihre Altersrente beziehen. Personen mit 35 Jahren anrechenbarer Zeiten sind langjährig versichert und müssen bei vorzeitigem Rentenbezug Abschläge auf ihren bis dahin erreichten Rentenanspruch in Kauf nehmen. Nach einer Versichertenzeit von 45 Jahren wird die vorgezogene Rente besonders langjährig Versicherten abschlagsfrei gewährt. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird häufig noch „Rente mit 63“ genannt, obwohl das Mindestalter für den Bezug einer vorzeitigen, abschlagsfreien Rente schrittweise angehoben wird und mit Vollendung der Anhebung der Regelaltersgrenze im Jahr 2031 65 Jahre betragen wird.

Der Gesetzgeber hat die Hinzuverdienstgrenze für langjährig und besonders langjährig Versicherte seit 2020 zweimal befristet erhöht und zum Jahresbeginn 2023 endgültig abgeschafft. Ziel der Reformen ist es, die Erwerbstätigkeit dieser beiden Rentengruppen auszuweiten und damit demografisch bedingte Fachkräfteteengpässe zu dämpfen. Vor den Reformen galt eine geringfügige Beschäftigung für (besonders) langjährig Versicherte als finanziell attraktiv, da bei einer Beschäftigung über diesen Umfang hinaus ein sozialversicherungspflichtiger Hinzuverdienst zu 40 Prozent mit der Altersrente verrechnet wurde. Dennoch arbeitete schon in den Jahren 2018 und 2019 ein kleiner Anteil der (besonders) langjährig Versicherten neben der Rente über eine geringfügige Beschäftigung hinaus und nahm die Anrechnung des Hinzuverdiensts auf die Altersrente in Kauf. Im Folgenden wird diese Beschäftigung neben der Rente als großer Hinzuverdienst bezeichnet. In dieser Analyse werden die drei Reformschritte als ein natürliches Experiment verstanden, bei welchem die Betroffenen aus (besonders) langjährig Versicherten mit der Gruppe der Regelaltersrentnerinnen und -rentner verglichen werden.

Bei den besonders langjährig versicherten Frauen, welche erstmals eine Altersrente bezogen, stieg der Anteil mit großem Hinzuverdienst von 2019 (vor den Reformen) auf 2023 (nach den Reformen) um 14,1 Prozentpunkte. Der Anstieg bei den Regelaltersrentnerinnen, welche schon vor den Reformen unbegrenzt hinzuverdienen konnten, betrug im gleichen Zeitraum lediglich 2,3 Prozentpunkte. Aus dem Vergleich der von der Reform betroffenen Gruppe der besonders langjährig Versicherten Frauen mit der nicht betroffenen Gruppe der Regelaltersrentnerinnen ergibt sich die sogenannte doppelte Differenz von 11,8 Prozentpunkten. Bei den besonders langjährig versicherten Männern stieg im gleichen Zeitraum der Anteil der Rentner mit großem Hinzuverdienst um 12,1 Prozentpunkte gegenüber der flacheren Entwicklung bei den Regelaltersrentnern. Die langjährig Versicherten zeigen ein ähnliches Muster, welches jedoch weniger dynamisch ist. Der Anstieg konzentriert sich hier vor allem auf das Jahr 2023 nach der vollständigen Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze. (Besonders) langjährig Versicherte nehmen also seit den Reformen häufiger die Möglichkeit wahr, neben der Rente hinzuverdienen. Lineare Regressionen zeigen überdies, dass sie im Durchschnitt in einem größeren Umfang hinzuverdienen als vor der Reform. Unklar bleibt, ob diese Hinzuverdienstausschüttung einen Mitnahmeeffekt inkludiert, das heißt einen früheren Renteneintritt bei parallelem (ohnehin geplanten) Weiterarbeiten anstößt. Wenn Renteneintritte durch die Möglichkeit des unbegrenzten Hinzuverdiensts vorgezogen würden, würde dies eine erhebliche finanzielle Belastung für die Gesetzliche Rentenversicherung bedeuten. Dies erfordert weitere empirische Untersuchungen, im Besonderen mit Blick auf Verhaltensänderungen beim individuellen Arbeitsangebot.

1 Demografischer Wandel erfordert längere Erwerbstätigkeit

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Eintritts der Babyboomer in die Rente drängt die Frage, wie das Erwerbspotenzial älterer Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt möglichst lange gesichert werden kann. Während der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung 2020 die Hinzuverdienstgrenze für Personen, die als langjährige oder besonders langjährig Versicherte in Rente gehen, von einem ursprünglichen Wert in Höhe eines Verdiensts aus geringfügiger Beschäftigung auf 44.590 Euro pro Jahr heraufgesetzt. Ziel dieser Anhebung war es, einem vorzeitigen Ausscheiden älterer Fachkräfte während der Corona-Pandemie entgegenzuwirken. 2021 wurde die Hinzuverdienstgrenze befristet bis Ende 2022 auf 46.060 Euro im Jahr erhöht. 2023 erfolgte dann die unbefristete Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze für die Phase des vorzeitigen Rentenbezugs. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze war und ist der Hinzuverdienst parallel zum Rentenbezug unbegrenzt. Ziel des Heraufsetzens beziehungsweise des Wegfalls der Hinzuverdienstgrenze ist es, dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken und einen flexibleren Übergang in die Rente zu ermöglichen. Die unterliegende Annahme ist, dass finanzielle Anreize die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit älterer Personen erhöhen.

Vor der Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze erfolgte die Nebenbeschäftigung im Rentenalter hauptsächlich über einen Minijob (Drahs-Walkemeyer, 2024; Meyer et al., 2022). Die bis 2020 geltende Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro im Jahr machte den Hinzuverdienst in genau diesem Beschäftigungsumfang finanziell attraktiv. Mit einem Minijob maximierten die weiterarbeitenden Personen ihre Einnahmen, indem sie ihre Abgabenlast so gering wie möglich hielten. Seit 2020 lässt sich eine merkliche Erhöhung der Altersrentnerinnen und -rentner verzeichnen, die neben der Rente einer Beschäftigung über einen Minijob hinaus nachgehen (Drahs-Walkemeyer, 2024). Bisher liegen Informationen zur absoluten Zahl dieser Personen vor. Allerdings wird diese Zahl nicht ins Verhältnis zu den anspruchsberechtigten Personen gesetzt – den langjährig und besonders langjährig Versicherten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Somit kann nicht betrachtet werden, wie sich der Anteil der vorzeitig in Ruhestand gegangenen Personen mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Vergleich zum alten Rechtsstand (vor 2020) verändert hat. Zu vermuten ist, dass der Bekanntheitsgrad über die ausgeweiteten Hinzuverdienstmöglichkeiten seit der erstmaligen Anhebung gestiegen ist. Auch die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Ausnahmesituation in Bezug auf das Gesundheitsrisiko am Arbeitsplatz und den Arbeitsmarkt besteht nicht mehr, was wiederum zu einer häufigeren Nutzung der Möglichkeit des (unbegrenzten) Hinzuverdiensts geführt haben mag. Während die Erhöhungen der Hinzuverdienstgrenze befristet waren, gilt der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze seit dem 1.1.2023 unbefristet. Personen, die ihren Renteneintritt in der Vergangenheit aufgrund der befristeten Regelung herausgezögert haben, haben nun Rechtssicherheit und damit keinen Grund für einen Aufschub ihrer Erwerbsentscheidung. Grundsätzlich bewerten sowohl Rentenversicherte als auch Expertinnen und Experten die angehobene Hinzuverdienstgrenze als positiven Anreiz, neben dem Rentenbezug zu arbeiten (Meyer et al., 2022).

Es stellt sich die folgende Forschungsfrage:

- Haben Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei Personen, welche als langjährig oder besonders langjährige Versicherte vorzeitig in Rente gegangen sind, seit 2020 zu einer Ausweitung des Hinzuverdiensts geführt, welcher über eine geringfügige Beschäftigung hinaus geht?

2 Reformen der Hinzuverdienstgrenze

Bis März 2020 betrug die Hinzuverdienstgrenze für Rentnerinnen und Rentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze pro Jahr 6.300 Euro. Einkommen, das die Grenze von 6.300 Euro überstieg, wurde zu 40 Prozent von der Rente abgezogen. Diese Regelung machte vor allem den abgabenprivilegierten Nebenverdienst im Minijob für (besonders) langjährig Versicherte vor Erreichen der Regelaltersrente finanziell attraktiv (Meyer et al., 2022). Nach Erreichen der Regelaltersgrenze war der Hinzuverdienst schon vor 2020 unbegrenzt.

Die Heraufsetzung und finale Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze erfolgten in drei Stufen. Am 27. März 2020 verabschiedete die damalige Bundesregierung im Rahmen des Sozialschutz-Pakets die Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze auf 44.590 Euro im Jahr. Die Heraufsetzung galt rückwirkend für das Kalenderjahr 2020. Durch die Anhebung wollte die Regierung in Corona-Zeiten im Besonderen Fachkräfte aus dem „Gesundheitsbereich, dem Reinigungswesen, Supermärkten sowie anderen „systemrelevanten Bereichen““ dazu motivieren, parallel zum Rentenbezug weiterzuarbeiten, und den durch die Pandemie verursachten Personalengpässen „entschärfen“ (Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, 2020). Die Heraufsetzung erfolgte ohne vorige Ankündigung und sollte ursprünglich befristet bis Ende 2020 gelten. Während sie in den überregionalen Printmedien kaum Beachtung fand, informierten regionale Zeitungen über die Möglichkeit und finanziellen Vorteile des Hinzuverdiensts, sodass davon auszugehen ist, dass die Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze eine gewisse Bekanntheit erlangte. Statt die Hinzuverdienstgrenze 2021 zurück auf 6.300 Euro zu setzen, wurde sie zum 1. Januar 2021 auf 46.060 Euro pro Jahr erhöht. Zum 1. Januar 2023 wurde die Hinzuverdienstgrenze schließlich gänzlich abgeschafft. Intendiert war mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze eine Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Gesamtgesellschaftlich erhoffte sich die Politik durch die Abschaffung eine Abfederung der Fachkräfteengpässe.

Mögliche Verhaltensanpassung

Es ergeben sich drei mögliche Verhaltensanpassungen, wie anspruchsberechtigte (besonders) langjährige Versicherte auf die Heraufsetzung und den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze reagieren können, die hier skizziert werden.

1. Keine Verhaltensanpassung

Anspruchsberechtigte langjährig und besonders langjährig Versicherte passen ihr Renteneintrittsverhalten mit Anhebung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze nicht an. Sie beenden ihre Beschäftigung mit dem Renteneintritt oder arbeiten maximal bis zu einem Jahresverdienst von 6.300 Euro (geringfügige Beschäftigung). Das Arbeitsangebot bleibt konstant. Der Renteneintrittszeitpunkt bleibt unverändert.

Diese mögliche Reaktion ließe sich damit plausibilisieren, dass nicht-monetäre Motive für eine Beschäftigung im Alter eine wichtige Rolle spielen und finanzielle Motive teils überlagern. So nennen erwerbstätige Ältere häufiger „Spaß an der Arbeit“ als Grund für ihre Erwerbstätigkeit als eine finanzielle Notwendigkeit (BMAS, 2023, 98). Zudem ist die Abgabenlast durch Steuern und Sozialbeiträge für hinzuverdienende Frührentnerinnen und -rentner vergleichsweise hoch (Beznoska / Schüler, 2023).

Der Zeitpunkt, zu dem eine Person plant, in Rente zu gehen, lässt sich durch die amtliche Statistik nicht erfassen. Aus den nicht beobachtbaren Absichten der anspruchsberechtigten Personen über ihren Renteneintrittszeitpunkt ergeben sich zwei weitere mögliche Verhaltensanpassungen.

2. Politisch beabsichtigte Verhaltensanpassung (Zusätzlichkeit)

Langjährig und besonders langjährig Versicherte, die bereits eine vorgezogene Altersrente beziehen, nehmen eine Beschäftigung auf, die über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht. Anspruchsberechtigte langjährig und besonders langjährig Versicherte, welche vor der Renteneintrittsentscheidung stehen, realisieren wie geplant ihren Renteneintritt und entscheiden sich für die Fortführung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht.

Das Arbeitsangebot steigt. Der Renteneintrittszeitpunkt bleibt unverändert.

3. Politisch unbeabsichtigte Verhaltensanpassung (Mitnahmeeffekt)

Anspruchsberechtigte langjährig und besonders langjährig Versicherte ziehen ihren Renteneintritt vor. Im Extremfall wählen sie den frühestmöglichen Renteneintrittspunkt (nach 35 Versicherungsjahren und im Alter von 63 Jahren mit Abschlägen; nach 45 Versicherungsjahren und zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze abschlagsfrei) und beziehen gleichzeitig Rente und Entgelte aus Beschäftigung, obwohl sie eine Weiterarbeit unabhängig von der Gesetzesänderung beabsichtigt hatten.

Das Arbeitsangebot bleibt im Sinne der extensiven Margin konstant. Der Renteneintritt wird vorgezogen.

Dabei unterscheidet sich das Kalkül für Versicherte, welche als langjährig Versicherte nach 35 Versicherungsjahren mit Abschlägen in Rente gehen von solchen, welche 45 Versicherungsjahre erreicht haben und somit abschlagsfrei Rente beziehen können (besonders langjährig Versicherte). Denn langjährig Versicherte nehmen für den kompletten Zeitraum ihres Rentenbezugs Abschläge in Kauf, wobei diese „Verluste“ durch den vorgezogenen Rentenbezug und die damit bei gleicher Lebenserwartung zusätzlich bezogenen Rentenzahlungen ausgeglichen werden sollen (vgl. Pimpertz, 2022). Besonders langjährig Versicherte können dagegen ihre Rente je nach Dauer des vorgezogenen Bezugs ungekürzt oder nur teilweise mit Abschlägen beziehen. Vollständig abschlagsfrei bleibt die Rente, sofern sie maximal zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze erstmalig beantragt wurde.

Die Anreizkulisse bei vorzeitigem Rentenbezug und gleichzeitig unbegrenztem Hinzuverdienst wird durch weitere Parameter bestimmt: Beantragt ein Versicherter den erstmaligen Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Abschläge auf Antrag gegen eine von der Deutschen Rentenversicherung berechnete Einmalzahlung auszugleichen. Beitragszahlungen aus fortgesetzter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung führen zu weiteren Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung, die zum Zeitpunkt des finalen Ruhestands die dann neu festzusetzende Bruttorente erhöhen.

3 Verknüpfung von Beschäftigten- und Rentendaten

Im Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (RV) wurden auf Individual-Ebene mit Hilfe der anonymen Personen-Identifikationsnummer für die Jahre 2018 bis 2023 die On-Site-Versionen (Vollerhebung) der aktiv Versicherten und des Rentenbestandes mit den Rentenzugängen der Jahre 2011 bis 2023 verknüpft (FDZ-RV a-c, 2025). Ziel der Verknüpfung ist es, alle Altersrentnerinnen und -rentner aus dem Rentenbestand mit Ausnahme von Renten wegen Schwerbehinderung, Arbeitslosigkeit und Renten für Frauen zu betrachten. Im Rentenbestand ist die Rentenzugangsart enthalten. Für die Analyse der Reformen bei der Hinzuverdienstgrenze sind die besonders langjährig Versicherten sowie die langjährig Versicherten als Betroffenen Gruppen und die Regelaltersrentnerinnen und -rentner als Kontrollgruppe von Interesse. Angespielt an die Mikrodaten der Altersrentnerinnen und -rentner aus dem Rentenbestand wurden nur Daten der aktiv Versicherten mit

perfektem Match der anonymen FDZ-Personenidentifikationsnummer und dem jeweiligen Berichtsjahr. Aktiv Versicherte der Rentenversicherung sind alle Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung, für die im jeweiligen Berichtsjahr Pflichtbeitragszeiten durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, freiwillige Beitragszeiten, geringfügige Beschäftigungszeiten oder Anrechnungszeiten bekannt sind. Demnach stellen die aktiv Versicherten-Daten die „Beschäftigtendaten“ der Rentenversicherung dar. Sie wurden mit dem Rentenbestand nur für Individuen im jeweiligen Berichtsjahr verknüpft, wenn sie einem Minijob oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, welche über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, neben dem Rentenbezug nachgingen. Der über eine geringfügige Beschäftigung hinausgehende Hinzuverdienst wird im Folgenden als großer Hinzuverdienst bezeichnet. Die Statistik der aktiv Versicherten erfasst alle gemeldeten Hinzuverdienste aus abhängiger Beschäftigung dieser Altersrentnerinnen und -rentner neben einem Altersrentenbezug. Zusätzlich enthält sie den aktuellen Berufsbereich der Personen mit Hinzuverdienst nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB2010), welche ebenfalls angespielt wurde.

Der auf Individualebene verknüpfte RV-Datensatz ermöglicht die zahlenmäßige Erfassung der Personen, die neben dem Rentenbezug einer abhängigen Beschäftigung im Beobachtungszeitraum nachgingen. Im Querschnittsvergleich und nach Kohorten über die sechs Beobachtungsjahre wurden für die Gruppen der langjährig, der besonders langjährig Versicherten und der Regelaltersrentnerinnen und -rentner die Anteile mit Hinzuverdienst ermittelt – unterschieden nach geringfügiger Beschäftigung und großem Hinzuverdienst.

Auch Aussagen über die Rentenhöhe und das Rentenzugangsalter der Altersrentnerinnen und -rentner können so getroffen werden. Ein Anspielen der Rentenzugänge aus den Berichtsjahren 2011 bis 2023 ermöglicht es darüber hinaus, die sozialversicherungspflichtige Verdiensthöhe zwei Jahre vor dem Rentenbeginn für den Rentenbestand zu betrachten. Relevant für die Beantwortung der Forschungsfrage sind die Jahre 2018 und 2019 (alter Rechtsstand) sowie die Reformjahre mit Anhebung (2020 bis 2022) und mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze (2023). Für die sechs Beobachtungsjahre wurden jeweils die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner der jeweiligen Rentenzugangsart – konkret der langjährig Versicherten, der besonders langjährig Versicherten und der Regelaltersrentnerinnen und -rentner – an allen Altersrenteneintritten beziehungsweise als Anteil ihrer Kohorte mit den Geburtsjahren 1950 bis 1961, das Renteneintrittsalter und die Hinzuverdienststart, der Verdienst vor Rente und der Rentenzahlbetrag betrachtet.

Tabelle 3-1: Beobachtungen in verknüpften Rentenversicherungsdaten, 2018 – 2023

Altersrentnerinnen und Altersrentner der Kohorten 1950–1961

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Besonders langjährig Versicherte	1.063.119	1.196.792	1.445.229	1.368.145	1.619.943	1.997.047
Langjährig Versicherte	689.605	837.208	966.399	1.134.930	1.313.599	1.476.694
Regelaltersrentnerinnen und -rentner	1.324.671	1.721.997	2.122.640	2.516.700	2.909.964	3.341.637

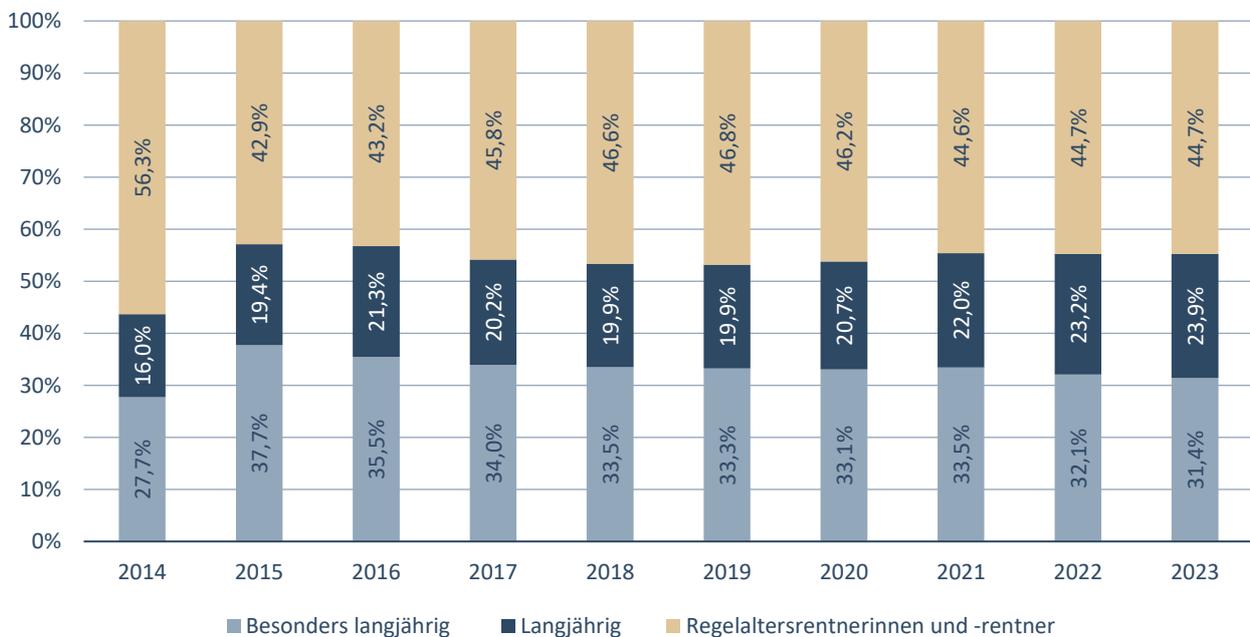
Quellen: FDZ-RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Der Trend dieser Aggregate wurde für den Zeitraum von 2018 bis 2023 nach Kohorten beziehungsweise für Neurentnerinnen und -rentner im jeweiligen Berichtsjahr erhoben (vgl. Tabelle 3-1 für einen Überblick zu den Beobachtungszahlen im jeweiligen Berichtsjahr). Durch Aggregation der Renteninformationen, des Hinzuverdiensts und des Verdiensts vor Rente nach den drei Leistungsarten besonders langjährig und langjährig versichert sowie Regelaltersrente im jeweiligen Berichtsjahr wurden zwei Aggregationsmethoden nach Geschlecht und Hinzuverdienststart gewählt. In der ersten Methode wurden alle Altersrentnerinnen und -rentner der drei Leistungsarten in den Berichtsjahren 2018 bis 2023 für die einzelnen Kohorten 1950 bis 1961 aggregiert. Ziel dieser Variante ist es, einen allgemeinen Trend des Hinzuverdiensts neben der Altersrente zu betrachten. In der zweiten Aggregationsmethode wurden alle Neurentnerinnen und -rentner unabhängig von ihrem Geburtsjahr in den drei gewählten Rentenzugangsarten im jeweiligen Berichtsjahr aggregiert. Ziel der zweiten Methode ist es, die Entwicklung des Hinzuverdiensts vor, während und nach den Hinzuverdienstreformen für diese dem Arbeitsmarkt am nächsten stehende Rentnergruppe zu analysieren.

4 Starker Anstieg des großen Hinzuverdiensts nach Reformen

Die Reformen der Hinzuverdienstgrenze betreffen die Gruppe der langjährig und besonders langjährig Versicherten. Ein Blick auf die Entwicklung der Anteile dieser beiden Rentenzugangsgruppen im Vergleich zu den nicht betroffenen Regelaltersrentnerinnen und -rentnern zeigt, wie sich die Anteile dieser Gruppen mit Einführung der Reform verändert haben (vgl. Abbildung 4-1). Dies kann erste Hinweise darauf geben, ob sich ältere Beschäftigte für einen vorzeitigen Renteneintritt entscheiden und die Reform somit eine politisch unbeabsichtigte Verhaltensanpassung mit sich bringt.

Abbildung 4-1: Anteil Rentenzugänge nach Rentenart, 2014 – 2023



Nicht berücksichtigt werden in der Abbildung Altersrenten wegen Schwerbehinderung, Arbeitslosigkeit und für Frauen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, 2024, 62

Um die Veränderungen ins Verhältnis zu setzen, wird der gesamte Zeitraum seit Einführung des vorzeitigen abschlagsfreien Rentenzugangs für besonders langjährig Versicherte gezeigt. Mit der Einführung des vorzeitigen abschlagsfreien Rentenzugangs für besonders langjährig Versicherte zum 1. Juli 2014 sinkt der Anteil der Personen, welche zur Regelaltersgrenze in Rente gehen, deutlich. Im Jahr 2015 liegt der Anteil der Regelaltersrentnerinnen und -rentner mit 42,9 Prozent auf einem Tiefpunkt. Von 2016 bis 2019 steigt der Anteil auf 46,8 Prozent. Seit erstmaliger Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 sinkt der Anteil wieder. Der größte Rückgang ist mit 1,6 Prozentpunkten zwischen 2020 und 2021 zu verzeichnen. Mit der vollständigen Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 hält sich der Anteil der Regelaltersrentnerinnen und -rentner im Vergleich zum Vorjahr stabil bei 44,7 Prozent.

Der Rückgang des Anteils der Personen, die zur Regelaltersgrenze in Rente gehen, fällt mit einem Anstieg der Personen, die als langjährig Versicherte mit Abschlägen in Rente gehen, zusammen. Seit 2020 ist der Anteil der langjährig Versicherten um durchschnittlich 1 Prozentpunkt pro Jahr gestiegen. Im Jahr 2019 lag dieser noch bei 19,9 Prozent. 2023 erreichte er 23,9 Prozent. Der Anteil der Personen, die als besonders langjährig Versicherte in Rente gehen, ist zwischen 2019 und 2023 von 33,3 Prozent auf 31,4 Prozent gesunken. Der Rückgang bei den besonders langjährig Versicherten kann auch darin begründet liegen, dass in den Beobachtungsjahren ein geringerer Anteil an Personen die Anspruchsvoraussetzung für diese Rentenart erfüllt, welche mit 45 Versicherungsjahren hoch ist und Personen mit bestimmten Merkmalen begünstigt (Schüler, 2022). Die Zugangsvoraussetzungen für eine Rente mit Abschlägen sind mit 35 Jahren weit weniger voraussetzungsvoll und erlauben mehr Personen die Entscheidung, unter der Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig Rente zu beziehen.

Die Entwicklungen der Anteile der Rentenzugangsart deuten darauf hin, dass parallel zur Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze mehr Personen einen vorzeitigen Renteneintritt mit Abschlägen wählen und folglich der Anteil der Personen, die bis zur Regelaltersgrenze arbeitet, sinkt. Auch für besonders langjährig Versicherte wird seit Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze ein Rückgang des Anteils an Personen beobachtet, welche vorzeitig abschlagsfrei eine Rente beziehen. Dabei wird der Anteil an Personen, die abschlagsfrei vorzeitig eine Rente beziehen, stark vom Erreichen der 45 Versicherungsjahre bestimmt. Der beobachtete Rückgang beim Anteil dieser Gruppe kann also zum einen seinen Grund darin haben, dass bei den Rentenzugängen seit 2020 weniger Personen diese Voraussetzung erfüllen. Es könnte aber auch sein, dass Personen das Erreichen der 45 Versicherungsjahre nicht mehr abwarten, sondern bereits früher einen Rentenbezug mit Abschlägen wählen.

Um mögliche Verhaltensanpassungen im Zuge der Reform der Hinzuverdienstgrenze zu beobachten, wird in einem ersten Schritt für die beiden Geschlechter und nach Rentenzugangsart differenziert gezeigt, wie hoch der Anteil der hinzuverdienenden Personen ist. Dabei werden besonders langjährig und langjährig Versicherte sowie Regelaltersrentnerinnen und -rentner betrachtet, die 1950 oder später geboren sind. Da der frühestmögliche Renteneintritt nach Rentenzugangsart variiert, wird nach Geburtsjahrgang differenziert ausgewiesen, wie hoch der Anteil an Personen mit großem Hinzuverdienst ist. Im frühesten Beobachtungsjahr 2018 sind die ältesten Personen 68 Jahre alt, im aktuellen Beobachtungsjahr 2023 sind die ältesten Personen 73 Jahre alt.

Bei dieser Betrachtung gilt der Kohorte, die im Beobachtungsjahr gerade anspruchsberechtigt geworden ist, ein besonderes Augenmerk. Diese Gruppe ist in Tabelle 4-2 in Fettdruck und dunkelrot hervorgehoben. Da sich die Regelaltersgrenze für die Geburtskohorten 1947 bis 1958 pro Geburtskohorte um einen Monat

erhöht und für die Geburtskohorten 1959 bis 1964 ein Anstieg um zwei Monate pro Geburtskohorte erfolgt, sind für die Gruppen der besonders langjährig Versicherten und der Regelaltersrentnerinnen und -rentner die Geburtsjahrgänge nicht mit dem jeweiligen Beobachtungsjahr deckungsgleich. In Tabelle 4-1 ist der Geburtsjahrgang dargestellt, der in den Jahren 2018 bis 2023 erstmalig anspruchsberechtigt in der jeweiligen Rentenzugangsart wurde. Im Fall, dass dies wegen der Anhebung der Regelaltersgrenze zwei Jahrgänge betrifft, ist der Geburtsjahrgang dargestellt, aus dem im jeweiligen Berichtsjahr die meisten Geburtsmonate in der jeweiligen Rentenzugangsart erstmalig anspruchsberechtigt werden.

Tabelle 4-1: Größter jüngster anspruchsberechtigter Geburtsjahrgang nach Renteneintrittsjahr und Rentenzugangsart

Die Anzahl der Monate in Klammern gibt an, wie viele Geburtsmonate des jeweiligen Geburtsjahrgangs im Renteneintrittsjahr anspruchsberechtigt sind. Im Jahr 2018 sind jeweils fünf Geburtsmonate der Geburtsjahrgänge 1954 und 1955 anspruchsberechtigt.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Besonders langjährig	1954 (5 Monate)	1955 (7 Monate)	1956 (9 Monate)	1957 (11 Monate)	1958 (11 Monate)	1959 (9 Monate)
Langjährig	1955 (11 Monate)	1956 (11 Monate)	1957 (11 Monate)	1958 (11 Monate)	1959 (11 Monate)	1960 (11 Monate)
Regelaltersgrenze	1952 (7 Monate)	1953 (8 Monate)	1954 (9 Monate)	1955 (10 Monate)	1956 (11 Monate)	1957 (12 Monate)

Ab dem 2. Kalendertag eines Monats erfolgt der Renteneintritt im Folgemonat. Eine Person, die am 2. Dezember 1955 geboren ist, kann als langjährig Versicherte frühestens zum 1. Januar 2019 in Rente gehen.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Für die Rentnerinnen und Rentner in Tabelle 4-2 zeigt sich für alle Beobachtungsjahre ein eindeutiges Muster. Über alle Rentenzugangsarten und in jedem Beobachtungsjahr steigt der Anteil der Personen mit Hinzuverdienst mit jeder später geborenen Geburtskohorte. In anderen Worten bedeutet dies, dass Rentnerinnen und Rentner umso häufiger hinzuverdienen, je jünger sie sind.

Tabelle 4-2: Anteil der Personen mit großem Hinzuverdienst nach Geburtsjahrgang und Rentenzugangsart Altersrentnerinnen und -rentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 – 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Besonders langjährig Versicherte						
1952	3,6%	3,1%	2,6%			
1953	3,6%	4,4%	3,2%			
1954	4,7%	4,6%	4,8%	3,4%		2,6%
1955	8,4%	5,9%	5,8%	5,7%	4,0%	3,3%
1956		10,9%	9,1%	7,5%	7,3%	4,6%
1957			12,3%	12,6%	10,0%	9,2%
1958					15,2%	14,7%

1959						20,5%
Langjährig Versicherte						
1950	1,9%	1,8%				
1951	2,0%	2,0%				
1952	1,7%	1,7%	1,5%	1,3%	1,2%	1,0%
1953	1,8%	2,2%	1,7%	1,5%	1,5%	1,2%
1954	2,0%	2,3%	2,4%	1,9%	1,8%	1,5%
1955	2,7%	2,5%	3,0%	3,1%	2,3%	2,0%
1956		3,2%	3,2%	3,5%	3,7%	2,5%
1957			4,2%	3,8%	4,1%	4,3%
1958				5,2%	4,6%	5,7%
1959					6,3%	7,3%
1960						10,8%
Regelaltersrentnerinnen und -rentner						
1950	4,9%	4,4%	3,9%	3,2%	3,1%	2,7%
1951	6,1%	5,5%	4,8%	4,1%	3,7%	3,2%
1952	7,6%	6,4%	5,5%	4,5%	4,2%	3,6%
1953	7,6%	8,5%	6,9%	5,6%	5,1%	4,3%
1954		7,7%	8,5%	6,9%	6,2%	5,2%
1955			7,4%	8,8%	7,6%	6,4%
1956				7,1%	9,7%	8,1%
1957					5,9%	10,2%

Quellen: FDZ-RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Betrachtet man spiegelbildlich den Anteil der Personen mit Hinzuverdienst pro Geburtsjahrgang über die Zeit, zeigt sich, dass deren Anteil mit der Zeit und somit auch mit zunehmendem Alter abnimmt. Eine Ausnahme bilden die Geburtsjahrgänge 1955 und 1956 bei den langjährig Versicherten und der Geburtsjahrgang 1954 bei den besonders langjährig Versicherten. Für diese Kohorten steigt der Anteil mit großem Hinzuverdienst von 2019 auf 2020 und somit mit erstmaliger Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze oder bleibt zumindest stabil. Dies ist der Fall für langjährig Versicherte mit Geburtsjahrgang 1956. Für langjährig Versicherte, die 1956 geboren sind, steigt der Anteil mit großem Hinzuverdienst bis 2022. Für langjährig Versicherte, die 1955 geboren sind, steigt der Anteil noch bis 2021.

Um einen ersten Eindruck zu gewinnen, ob Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze mit einem Anstieg des Anteils der Hinzuverdienerinnen einhergehen, wird nun die Entwicklung der jüngsten anspruchsberechtigten Gruppe (vgl. Tabelle 4-1) betrachtet, welche in Tabelle 4-2 in dunkelrot abgebildet ist. Hier zeigt sich ein sehr deutliches Muster. Während der Anteil der Personen mit Hinzuverdienst unter den jüngsten

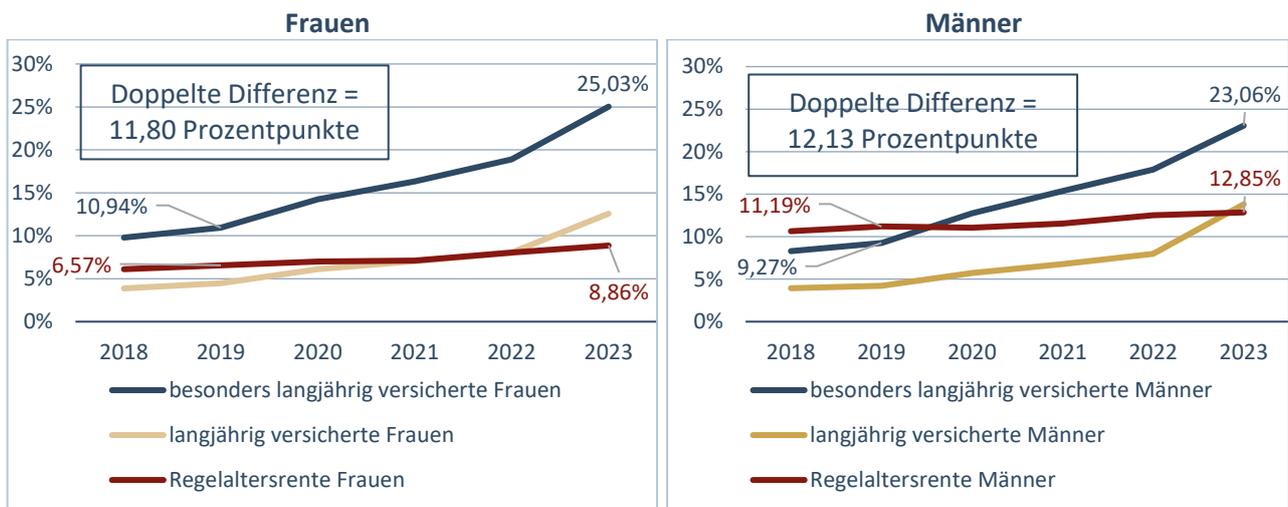
anspruchsberechtigten Regelaltersrentnerinnen und -rentnern über den Beobachtungszeitraum recht gleichmäßig und zudem auch nur leicht steigt, erhöht sich bei den besonders langjährig Versicherten der Anteil der Personen mit Hinzuverdienst zwischen 2020 und 2021 deutlich. Mit dem kompletten Wegfall der Hinzuverdienstgrenze macht der Anteil der Personen mit großem Hinzuverdienst noch einmal einen deutlichen Sprung von 15,2 auf 20,5 Prozent im Jahr 2023. Bei den langjährig Versicherten zeigt sich ein starker Anstieg beim Hinzuverdienst zwischen 2022 und 2023. Während im Zeitraum vor 2022 der Anteil der Personen mit Hinzuverdienst pro Jahr um maximal 1,1 Prozentpunkte zunimmt, steigt der Anteil der Personen mit Hinzuverdienst in der Gruppe der jüngst anspruchsberechtig gewordenen Gruppe zwischen 2022 und 2023 um 4,5 Prozentpunkte.

Zunahme des großen Hinzuverdiensts bei (besonders) langjährig Versicherten

In der bisherigen Betrachtung gingen alle Rentnerinnen und -rentner des jeweiligen Beobachtungsjahrs ein, solange sie 1950 oder später geboren sind. Im Folgenden wird die Analyse auf Neurentnerinnen und -rentner des jeweiligen Berichtsjahres beschränkt. Eine Beschäftigung neben dem Ruhestand schließt sich in vielen Fällen an eine vorige Erwerbstätigkeit an (Trahms/Vicari, 2025), weshalb davon ausgegangen wird, dass die Neurentnerinnen und -rentner im Besonderen Gebrauch vom unbegrenzten Hinzuverdienst machen.

Abbildung 4-2: Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst

Neurentnerinnen und Neurentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 – 2023



Quellen: FDZ-RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 4-2 zeigt, wie sich der Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst für die drei Rentenzugangsarten und nach Geschlecht zwischen 2018 und 2023 entwickelt hat. Zwischen 2018 und 2019 und somit vor den Änderungen beim Hinzuverdienst lässt sich für beide Geschlechter ein moderater Anstieg des Anteils der Personen mit Hinzuverdienst beobachten. Dabei beträgt die Steigerung von 2018 auf 2019 über alle Rentenzugangsgruppen hinweg maximal 1,15 Prozentpunkte. Der Hinzuverdienst in den Gruppen der langjährig und besonders langjährig Versicherten wächst geringfügig dynamischer als bei den Regelaltersrentnerinnen und -rentnern, was durch das höhere Alter der Regelaltersrentnerinnen und -rentner plausibilisiert werden kann, sodass die parallele Trend-Voraussetzung als gegeben angenommen wird. Auch ist die Gruppe der Regelaltersrentner im Jahr 2018 mit knapp 11 Prozent Hinzuverdienern die Gruppe mit dem höchsten Hinzuverdienstanteil.

Wichtiger für die Trendbetrachtung und deren Interpretation ist, dass der Anteil der Personen mit Hinzuverdienst in der Gruppe der Regelaltersrentnerinnen und Regelaltersrentnern über den gesamten Zeitraum im Vergleich zu denen, von der Reform betroffenen langjährig und besonders langjährig Versicherten nur leicht steigt. Dies ist sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern der Fall. So steigt der Anteil der Regelaltersrentnerinnen, welche neben dem Bezug einer Altersrente weiterarbeiteten, zwischen 2019 und 2023 von 6,6 auf 8,9 Prozent. Bei den Männern ist ein Anstieg von 11,2 auf 12,9 Prozent zu verzeichnen. Damit kommt es in dieser Vergleichsgruppe lediglich zu einem leichten Anstieg des großen Hinzuverdiensts von unter einem Prozentpunkt pro Jahr. Während die Wachstumsraten bei den Regelaltersrentnerinnen stets positiv sind, geht der Anteil der Regelaltersrentner mit Hinzuverdienst zwischen 2019 und 2020 einmalig leicht zurück. Dies könnte auf unterschiedliche Beschäftigungsreaktionen älterer Beschäftigter im Pandemiejahr 2020 zurückgehen. Die Coronapandemie erhöhte die Nachfrage nach Fachkräften im Pflege- und Gesundheitsbereich, in welchen Frauen überdurchschnittlich häufig beschäftigt sind. Möglicherweise weiteten Frauen in diesen Tätigkeitsbereichen ihre Beschäftigung über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus aus.

Anders als bei den Regelaltersrentnerinnen und -rentnern lässt sich für langjährig und besonders langjährig Versicherte ein starkes Wachstum beim Anteil mit Hinzuverdienst beobachten. Dabei kommt es für beide Geschlechter und für beide von der Reform betroffenen Rentenzugangsarten zu einem jeweils stärkeren Anstieg zum Zeitpunkt der erstmaligen Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 und zur endgültigen Abschaffung im Jahr 2023. Bei den besonders langjährig Versicherten steigt der Anteil der Rentnerinnen und Rentner mit Hinzuverdienst zwischen 2019 und 2023 von 10,9 auf 25,0 Prozent bei den Frauen und von 9,3 auf 23,1 Prozent bei den Männern. Subtrahiert man die Veränderungen der Vergleichsgruppen, ergibt sich für Frauen eine sogenannte doppelte Differenz von 11,8 Prozentpunkten, bei den Männern beträgt die doppelte Differenz 12,1 Prozentpunkte. Die doppelte Differenz lässt sich ermitteln, in dem die prozentuale Veränderung der nicht betroffenen Gruppe von der Veränderung der betroffenen Gruppe subtrahiert wird. Im konkreten Fall wird die prozentuale Veränderung der Regelaltersrentnerinnen zwischen 2019 (vor der Reform) und 2023 (nach der Reform) von der prozentualen Veränderung bei den besonders langjährig Versicherten im gleichen Zeitraum abgezogen. Die unterliegende Annahme für diese Methode ist, dass sich die beiden Gruppen ohne die Reform gleich entwickeln würden. Durch die Subtraktion des zeitlichen Trends der nicht betroffenen Gruppe können allgemeine Trends herausgerechnet werden.

Es lässt sich ein erster deutlicher Zuwachs des großen Hinzuverdiensts neben dem Rentenbezug mit der erstmaligen Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 beobachten.

- Bei besonders langjährig versicherten Frauen steigt der Anteil der Hinzuverdienerinnen zwischen 2019 und 2020 um 3,3 Prozentpunkte, bei besonders langjährig versicherten Männern um 3,5 Prozentpunkte. In den Jahren 2021 und 2022, in denen die Hinzuverdienstgrenze minimal weiter angehoben wird (2021 beziehungsweise konstant bleibt (2022), schwächt sich die Dynamik etwas ab, bleibt aber weiterhin 1,6 bis 2,1 Prozentpunkte über den Wachstumsraten der Regelaltersrentnerinnen und -rentner. Mit dem vollkommenen Wegfall der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 steigt der Anteil der hinzuverdienenden Personen in der Gruppe der besonders langjährig Versicherten am stärksten an. Bei den Frauen steigt der Anteil mit Hinzuverdienst um 6,1 Prozentpunkte, bei den Männern um 5,2 Prozentpunkte.
- Auch die langjährig Versicherten verzeichnen höhere Wachstumsraten als die Regelaltersrentnerinnen und -rentner. Zwischen 2019 und 2023 steigt der Anteil der Hinzuverdienerinnen in dieser Gruppe von 4,5 auf 12,6 Prozent. Der Anteil der Hinzuverdiener im gleichen Zeitraum erhöht sich von 4,2 auf 12,8

Prozent. Insgesamt zeigt sich das gleiche Muster wie bei den besonders langjährig Versicherten allerdings mit geringerer Dynamik. Bezüglich der niedrigeren Dynamik bildet die Gruppe der langjährig versicherten Männer zwischen 2022 und 2023 eine Ausnahme. Ihre Beschäftigungsquote steigt mit dem kompletten Wegfall der Hinzuverdienstgrenze um 5,8 Prozentpunkte. Dies wirft die Frage auf, ob Männer eher bereit sind, Abschlüsse zu kompensieren.

Die deskriptive Betrachtung des Anteils der Personen mit Hinzuverdienst zeigt folglich einen deutlichen Anstieg der Häufigkeit des großen Hinzuverdiensts neben der Rente sowohl bei der ersten Anhebung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 als auch bei deren endgültiger Abschaffung im Jahr 2023. Der nochmals deutliche Anstieg von 2022 auf 2023 kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen hat die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 erstmals Rechtssicherheit gebracht und die Hinzuverdienstgrenze nicht nur befristet erhöht. Zudem kann auch die zunehmende Bekanntheit der Möglichkeit des Hinzuverdiensts deren Inanspruchnahme erhöht haben. Darüber hinaus hat das Ende der Corona-Pandemie die Abwägung von gesundheitlichen Risiken bei einer Erwerbstätigkeit verringert und somit erleichtert, sich neben der Rente für einen (großen) Hinzuverdienst zu entscheiden.

Im Jahr 2023 gehen ein Viertel der besonders langjährig versicherten Neurentnerinnen neben dem Rentenbezug einem großen Hinzuverdienst nach. Bei den Neurentnern sind es gut 23 Prozent. Die deskriptive Untersuchung erlaubt nicht zu unterscheiden, ob die Erwerbstätigkeit im Hinzuverdienst „zusätzlich“ erfolgt oder ob der Renteneintritt vorgezogen wurde und die Beschäftigung auch ohne Wegfall der Hinzuverdienstgrenze erbracht worden wäre.

Besonders langjährig und langjährig Versicherte erzielen nach den Reformen einen höheren Hinzuverdienst

Bisher wurde mit dem Anteil der Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener die Entscheidung betrachtet, ob in größerem Umfang neben der Rente gearbeitet wird. Im Folgenden wird untersucht, wie sich die Höhe des großen Hinzuverdiensts über den Zeitraum verändert hat. Hierfür wird eine lineare Regression auf Individualebene für die einzelnen Beobachtungsjahre geschätzt, in der jeweils die logarithmierte Hinzuverdiensthöhe als abhängige Variable dient. Die Erhebung wird auf besonders langjährig Versicherte und auf Regelaltersrentnerinnen und -rentner beschränkt, die im Berichtsjahr Neurentnerinnen und -rentner sind, sodass verglichen werden kann, wie sich über die Zeit die Höhe des Hinzuverdiensts von besonders langjährig Versicherten im Vergleich zur Kontrollgruppe der Regelaltersrentnerinnen und -rentner entwickelt. Der Koeffizient der besonders langjährig Versicherten in Zeile 2 der Tabelle 4-3 kann als prozentuale Veränderung des Hinzuverdienstunterschieds interpretiert werden (vgl. Tabelle 4-3). In den Regressionen wird das Geschlecht konstant gehalten (vgl. Zeile 3), sodass der Koeffizient in Zeile 2 als prozentuale Veränderung des Hinzuverdienstunterschieds von Männern interpretiert werden kann.

Während in den Jahren 2018 und 2019 und somit vor der Reform der Hinzuverdienstgrenze der Verdienst der besonders langjährig Versicherten um etwa 50 Prozent geringer ausfiel als der der Regelaltersrentner, dreht sich dieses Verhältnis mit Anhebung der Hinzuverdienstgrenze um. Im Jahr 2020 ist der Koeffizient noch nahe 0 und nicht signifikant. Ab 2021 ist der Koeffizient positiv und wie vor den Reformen stark signifikant. Im Jahr 2023 erzielten besonders langjährig Versicherte im Vergleich zu Regelaltersrentnern im Durchschnitt einen um 10 Prozent höheren Hinzuverdienst. Die doppelte Differenz aus dem Hinzuverdienstunterschied von besonders langjährig Versicherten und Regelaltersrentnern vor der Reform in Höhe von -55,4 Prozent und dem Hinzuverdienstunterschied dieser beiden Gruppen nach der Reform in Höhe von 10,9

Prozent beträgt 66,3 Prozentpunkte. Wie in Abbildung 4-2 gezeigt, nehmen besonders langjährig Versicherte die Möglichkeit häufiger wahr, neben der Rente hinzuverdienen. Die lineare Regression zeigt überdies, dass sie in einem größeren Umfang hinzuverdienen als vor der Reform. Unklar bleibt, ob diese Hinzuverdienstausweitung einen Mitnahmeeffekt inkludiert oder (im günstigsten Fall ausschließlich) zusätzlich ältere Beschäftigte aktiviert, so wie vom Gesetzgeber intendiert. Für die langjährig Versicherten verringerte sich der Hinzuverdienstunterschied im Vergleich zu den Regelaltersrentnern vom Jahr vor der Reform 2019 bis zum Jahr 2023 um 67,8 Prozentpunkte.

Tabelle 4-3: Unterschied der Hinzuverdiensthöhe von besonders langjährig Versicherten im Vergleich zu Regelaltersrentnern

OLS-Regression. Die abhängige Variable ist der logarithmierte Hinzuverdienst. Die Erhebung umfasst Neurentnerinnen und Neurentner der Leistungsarten besonders langjährig Versicherte und Regelaltersrente

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Besonders langjährig versichert	-0,539***	-0,554***	0,010	0,159***	0,107***	0,109***
Weiblich	-0,305***	-0,312***	-0,347***	-0,350***	-0,347***	-0,451***

Signifikant auf dem *10-, **5-, ***1-Prozent-Niveau.

Quellen: FDZ RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Rentenzugangsalter für (besonders) langjährig Versicherte im Reformzeitraum

Mit der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze wird der Preis für den frühestmöglichen Renteneintritt mit 63 Jahren teurer. Vor der erstmaligen Anhebung der Regelaltersgrenze im Jahr 2012 betrug der Abschlag für einen vorzeitigen Renteneintritt maximal 7,2 Prozent. Denn der Renteneintritt war maximal zwei Jahre vor der damaligen Regelaltersgrenze von 65 Jahren möglich und Abschlüsse betrugen 0,3 Prozent pro Monat. Bei Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren im Jahr 2031 kann der Rentenbezug jedoch um bis zu vier Jahre früher beantragt werden. Die maximale Höhe der Abschlüsse beläuft sich dann auf 14,4 Prozent.

Unter der Annahme, dass die Zahlungsbereitschaft für einen vorzeitigen Renteneintritt über die Zeit konstant bleibt, ist zu erwarten, dass das durchschnittliche Rentenzugangsalter der Personen, die mit Abschlägen in Rente gehen, im Zeitverlauf steigt. Während dies für die Gruppe der Neurentnerinnen und -rentner insgesamt zutrifft, zeigt sich bei den langjährig versicherten Männern mit Hinzuverdienst eine Besonderheit. Hier knickt das durchschnittliche Rentenzugangsalter nach 2022 ab. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Abschlüsse durch den Hinzuverdienst kompensiert werden (vgl. Abbildung 4-3). Diese Beobachtung wird durch die Möglichkeit eines einmaligen „Freikaufs“ der Abschlüsse, wie von Pimpertz (2024) beschrieben, unterstützt.

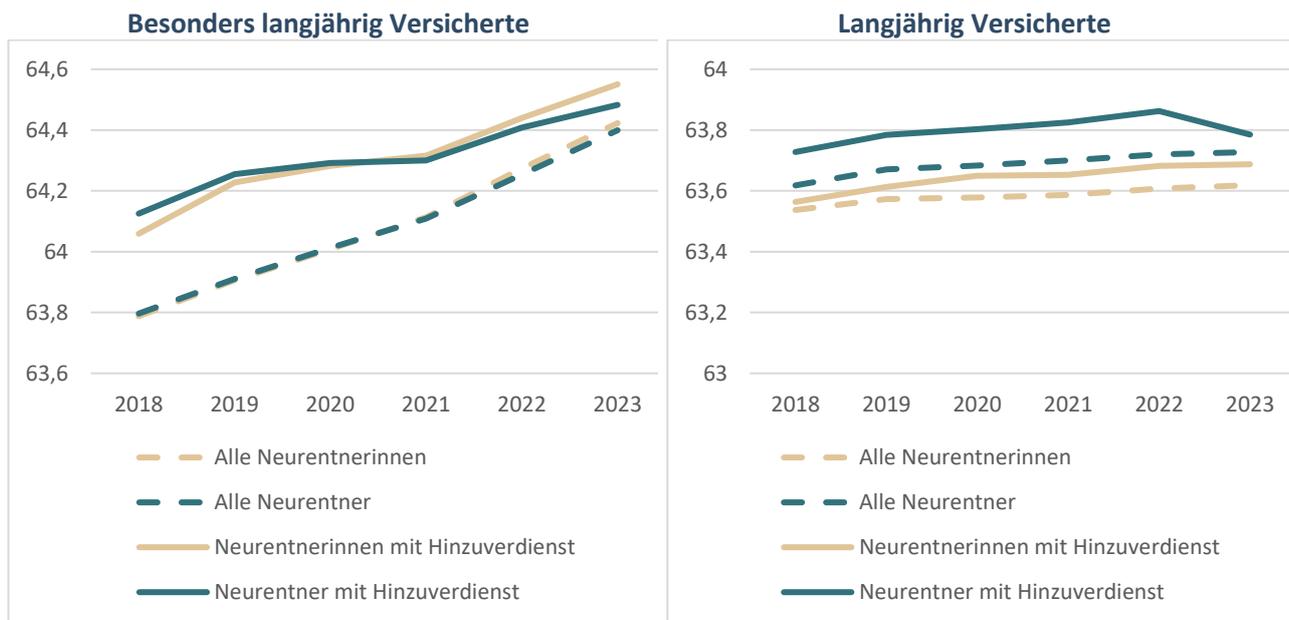
Für die Gruppe der besonders langjährig Versicherten ist festzustellen, dass über alle Neurentnerinnen und -rentner dieser Gruppe das durchschnittliche Zugangsalter in die Rente mit der Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze steigt. Bis zum Jahr 2022 betrug dieser Anstieg bei den Männern einen Monat pro Jahr, ab 2022 erhöht sich dieser Anstieg auf knapp zwei (1,7) Monate.

Diese Dynamik gilt aber nicht für den Teil der besonders langjährig Versicherten, die seit 2020 einem großen Hinzuverdienst nachgehen. Sowohl bei Frauen als auch bei Männern scheint das durchschnittliche

Rentenzugangsalter mit der erstmaligen Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 zu stagnieren. Ab 2022 ist zwar wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen, dieser erfolgt jedoch weniger dynamisch als bei den besonders langjährig Versicherten insgesamt.

Abbildung 4-3: Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters von besonders langjährig Versicherten und langjährig Versicherten

Neurentnerinnen und Neurentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 – 2023



Quellen: FDZ RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Diesen Trends liegen Selektions- und Kompositionseffekte zugrunde. Bereits vor der Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze wiesen langjährig und besonders langjährig Versicherte mit großem Hinzuverdienst ein höheres durchschnittliches Rentenzugangsalter auf als alle langjährig und besonders langjährig Versicherten. Die Motivation und die Charakteristika dieser Gruppe, insbesondere vor dem Jahr 2020, erfordern eine gesonderte Untersuchung, um die zugrunde liegenden Beweggründe für den großen Hinzuverdienst besser zu verstehen.

In Abbildung 4-2 wurde gezeigt, dass der Anteil der besonders langjährig Versicherten mit Hinzuverdienst seit 2020 stark gestiegen ist. Dies macht deutlich, dass Kompositionseffekte zum Tragen kommen. Mit Blick auf das durchschnittliche Rentenzugangsalter scheint ein Hinweis für ein verändertes Kalkül bei der Entscheidung für einen großen Hinzuverdienst seit 2020 gefunden zu sein. Der Befund liefert ein Indiz, dass Personen mit großem Hinzuverdienst ihren Renteneintritt vorziehen und durch den Parallelbezug von Altersrente und Hinzuverdienst ihre finanzielle Situation optimieren könnten. Dabei bleibt wichtig anzumerken, dass sich beim durchschnittlichen Rentenzugangsalter aller besonders langjährig Versicherten, als gestrichelte Linien in Abbildung 4-3 dargestellt, keine beobachtbaren Veränderungen zeigen, da die Gruppe der Hinzuverdienerinnen vor den Reformen mit 6,6 Prozent beziehungsweise bei den männlichen Hinzuverdienern mit 11,2 Prozent zu klein ist (vgl. Abbildung 4-2), um ins Gewicht zu fallen. Durch die Angleichung des Renteneintrittsalter der Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener an das Renteneintrittsalter aller besonders langjährig Versicherter nach 2020 lässt sich auch in diesem Zeitraum keine Veränderung beobachten. Der kleine Anteil an langjährig Versicherten mit großem Hinzuverdienst im Jahr 2023 (13,8 Prozent) erklärt auch, wieso sich bei

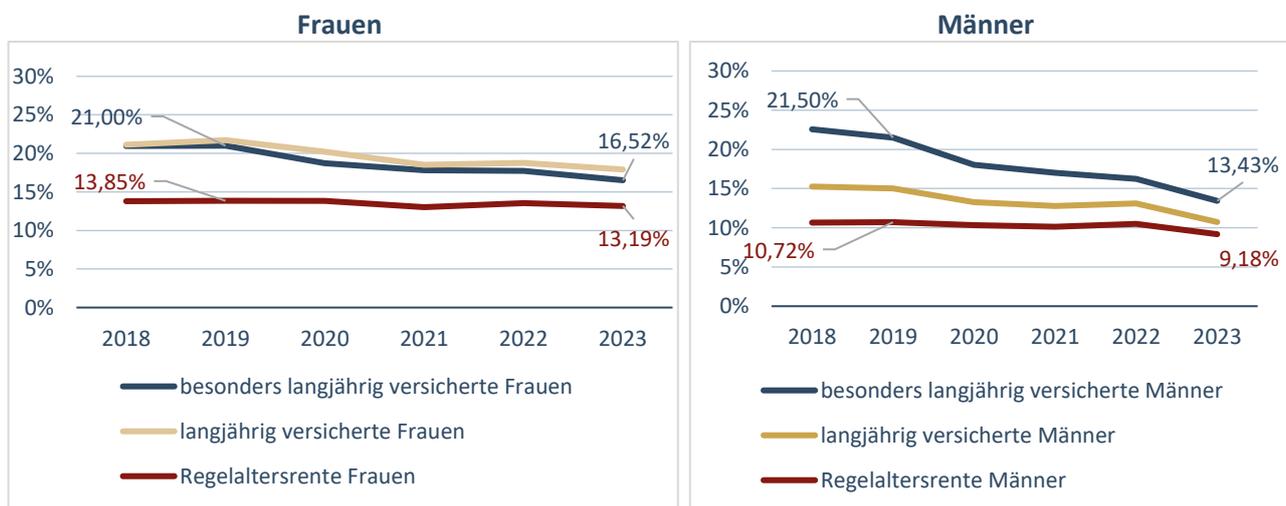
den langjährig Versicherten trotz des Rückgangs des Rentenzugangsalters bei den Männern bisher keine Veränderung beim Rentenzugangsalter über alle langjährig Versicherten zeigt.

5 Verdrängen die Reformen den geringfügigen Hinzuverdienst?

Vor der Heraufsetzung und endgültigen Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze dominierte bei Altersrentnerinnen und -rentnern, die einer Beschäftigung nachgingen, die geringfügige Beschäftigung (Drahs-Walkemeyer, 2024; Meyer et al., 2022). Im Folgenden wird erneut die Gruppe der Neurentnerinnen und -rentner im jeweiligen Berichtsjahr betrachtet. Zwischen 2019 und 2023 geht der Anteil der geringfügig Beschäftigten sowohl für Männer als auch für Frauen in allen drei Rentenzugangsgruppen zurück. Während vor den Reformen unter den Neurentnerinnen und Neurentnern die Regelaltersrentner die einzige Gruppe darstellen, welche häufiger einer großen Beschäftigung nachgingen als einer geringfügigen Beschäftigung, übersteigt nach den Reformen bei den Männern auch bei den besonders langjährig und langjährig Versicherten der Anteil der Personen mit großem Hinzuverdienst den Anteil derer mit geringfügiger Beschäftigung. Bei den Frauen ist dies nur bei den besonders langjährig Versicherten der Fall. Langjährig versicherte Frauen und Regelaltersrentnerinnen verdienen im Jahr 2023 immer noch häufiger im Umfang einer geringfügigen Beschäftigung zur Rente hinzu. Dies kann auch darin begründet liegen, dass Frauen vor Rentenbezug im geringen Umfang beschäftigt sind als Männer. Sowohl bei den besonders langjährig versicherten Männern als auch bei den Frauen dreht sich das Verhältnis von geringfügigem zu großem Hinzuverdienst während des Reformzeitraums um.

Abbildung 5-1: Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit geringfügigem Hinzuverdienst

Neurentnerinnen und Neurentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 – 2023



Quellen: FDZ RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Vor allem in der Gruppe der besonders langjährig versicherten Männer geht der Anteil der Personen, die geringfügig hinzuverdienen, zurück. Bei den Frauen ist der Rückgang weniger ausgeprägt, jedoch erkennbar. Bei den Regelaltersrentnerinnen ist der Rückgang mit 0,7 Prozentpunkten gering. Bei den Männern lässt sich über den Beobachtungszeitraum ein Rückgang von 1,5 Prozentpunkten beobachten (vgl. Abbildung 4-2). Damit sinkt der Anteil der geringfügig beschäftigten Regelaltersrentner um etwa so viele Prozentpunkte wie der große Hinzuverdienst bei den Regelaltersrentnern im Beobachtungszeitraum zunimmt. Die Gruppe der

Regelaltersrentner weitet im Beobachtungszeitraum also ihren Beschäftigungsumfang aus, obwohl keine gesetzgeberischen Anreize hierzu geschaffen wurden. Der Rückgang bei der geringfügigen Beschäftigung in der Gruppe der besonders langjährig Versicherten fällt niedriger aus als der Anstieg der Beschäftigung im großen Hinzuverdienst (vgl. Abbildung 4-2).

Hervorzuheben ist, dass im Beobachtungszeitraum entgegen der Entwicklung beim großen Hinzuverdienst der Anteil der Neurentnerinnen und -rentner mit geringfügiger Beschäftigung in allen Rentenzugangsgruppen rückläufig ist. Dieser Rückgang ist bei besonders langjährig Versicherten deutlich ausgeprägt. Dabei übersteigt die Zunahme beim großen Hinzuverdienst in Höhe von 13,8 Prozentpunkten zwischen 2019 und 2023 (vgl. Abbildung 4-2) den Rückgang bei der geringfügigen Beschäftigung von 8,1 Prozentpunkten. Möglicherweise gibt es hier einen Verdrängungseffekt. Die deutlich höhere Zunahme beim großen Hinzuverdienst, lässt aber erneut die Vermutung zu, dass sich das Renteneintrittskalkül verändert hat. Für langjährig Versicherte zeigt sich das gleiche Muster, wenn auch weniger ausgeprägt.

6 Hinzuverdienstaktivität hängt nicht systematisch mit Fachkräfteengpässen zusammen

Die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze sollte dem Ziel dienen, Fachkräfteengpässen entgegenzuwirken. Bei der erstmaligen Heraufsetzung im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ging es gezielt darum, Ärzte, Pflegepersonal, Reinigungskräfte und Beschäftigte in Supermärkten und anderen systemrelevanten Bereichen im Arbeitsmarkt zu halten. Im Folgenden wird betrachtet, in welchen Berufsbereichen nach Definition der Klassifikation der Berufe (2010) besonders viele Personen neben der Altersrente hinzuverdienen und wie sich ihre Zahl nach Rentenzugangsjahr über den Zeitraum 2018 bis 2023 entwickelt hat. Dieser Entwicklung wird die Stellenüberhangsquote, das heißt der Anteil der offenen Stellen, denen keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber gegenüberstehen, des jeweiligen Berufsbereichs im gleichen Zeitraum gegenübergestellt.

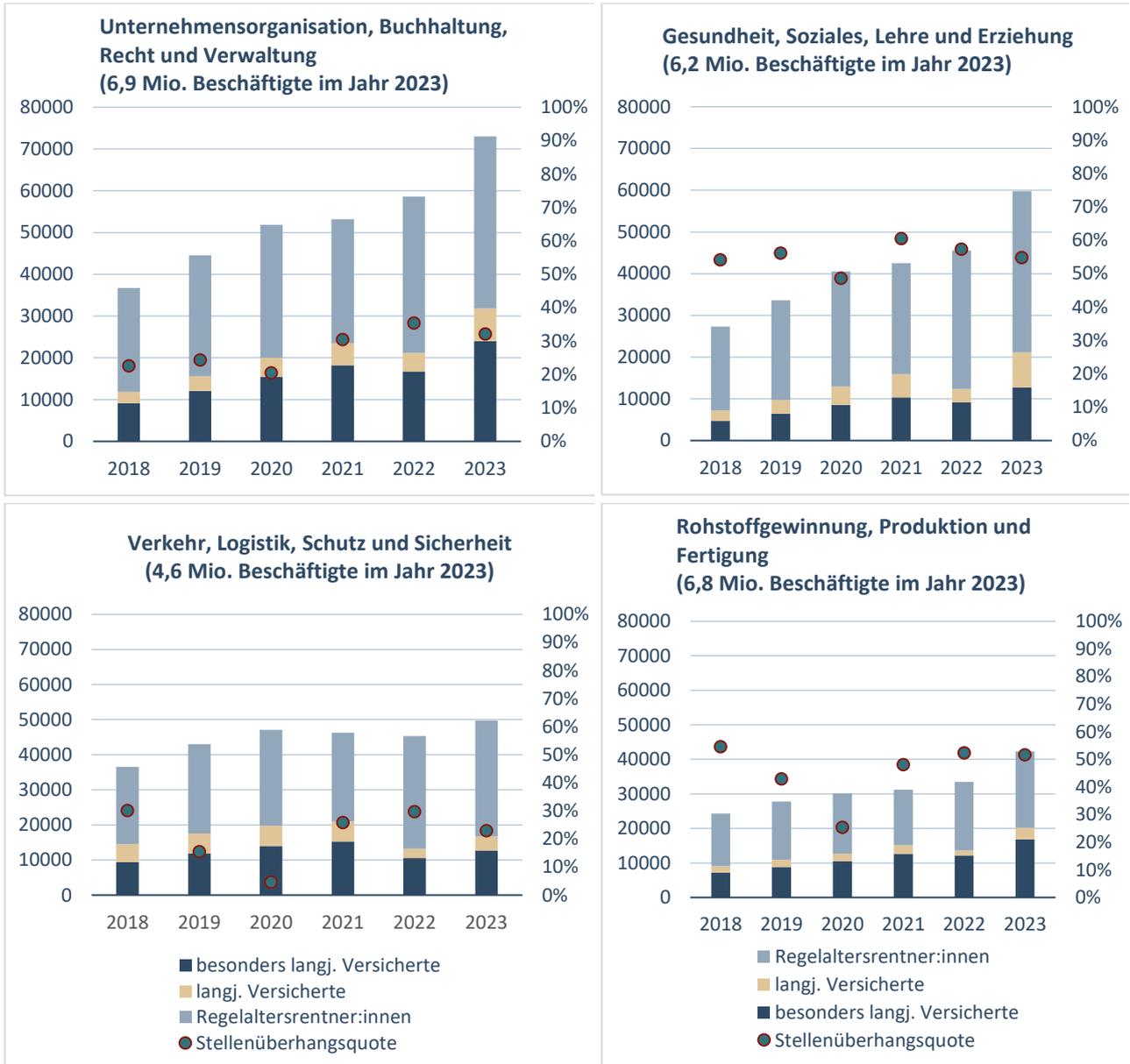
Abbildung 6-1 zeigt die Entwicklung der Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener in den Berufsbereichen „Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung“, „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“, „Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit“ sowie „Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung“ zwischen 2018 und 2023. Als graue Kreise ist die Entwicklung der Stellenüberhangsquote dargestellt. Auch wenn die Stellenüberhangsquote auf Ebene der Berufsbereiche nur bedingt aussagekräftig ist, dient sie als grober Indikator, ob Rentnerinnen und Rentner dort aktiviert werden, wo Fachkräfteengpässe hoch sind. Die meisten Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener sind im Bereich „Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung“ tätig, gefolgt von den anderen drei dargestellten Berufsbereichen. Dabei ist der Berufsbereich „Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung“ lediglich von durchschnittlichen Fachkräfteengpässen gekennzeichnet. Die hohe Zahl an Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdienern ist vermutlich stärker der Größe und den Tätigkeitsprofilen des Berufsbereichs geschuldet.

Der Berufsbereich „Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung“ ist über alle Beschäftigten mit 6,8 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der zweitgrößte Berufsbereich. Im Vergleich zum Berufsbereich „Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung“ ist er durch eine höhere Stellenüberhangsquote gekennzeichnet. Hier arbeiten weniger Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener, was vor allem daran liegt, dass in diesem Tätigkeitsbereich wenige Regelaltersrentnerinnen und -rentner neben der

Rente hinzuverdienen. Der Berufsbereich umfasst klassische Industriebetriebe, welche häufig tariflich geregelt sind. Durch das Weiterbeschäftigungsverbot wird für Regelaltersrentnerinnen und -rentner in diesem Berufsbereich die Weiterbeschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze erschwert. Festzuhalten bleibt, dass es keinen systematischen Zusammenhang zwischen den Fachkräfteengpässen in den Berufsbereichen und der Aktivierung von Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdienern zu geben scheint.

Abbildung 6-1: Großer Hinzuverdienst und Stellenüberhangsquote in den größten vier Berufsbereichen

Altersrentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst im jeweiligen Berichtsjahr, 2018-2023



Die Berufsbereiche „Bau, Architektur, Vermessung und Gebäudetechnik“, „Dienstleistungen, Warenhandel, Vertrieb und Tourismus“, „Land-, Forst-, Tierwirtschaft und Gartenbau“, „Naturwissenschaften, Geografie und Informatik“ und „Sprach-, Literatur-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften“ werden nicht gezeigt. Im Jahr 2023 sind in diesen Berufsbereichen mehr als die Hälfte der Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener beschäftigt.

Quellen: FDZ-RV, 2025 a-c; IW-Fachkräfte Datenbank auf Basis von einer BA-Sonderauswertungen, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Um die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze mit Blick auf die Zielsetzung „Fachkräftenpässe dämpfen“ zu bewerten, werden im Folgenden erneut ausschließlich die Neurentnerinnen und -rentner im jeweiligen Beobachtungsjahr betrachtet und für jede Rentenzugangsart ihr Anteil an der Gesamtbeschäftigung des jeweiligen Berufsbereichs gezeigt.

Über alle Berufsbereiche hinweg tragen Neurentnerinnen und -rentner mit Hinzuverdienst im Promillebereich zur Fachkräftesicherung des jeweiligen Berufsbereichs bei. Auch wenn besonders langjährig Versicherte und langjährig Versicherte gemeinsam betrachtet werden, stellen sie im Berufsbereich mit den meisten Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdienern gemeinsam lediglich 0,3 Prozent der Beschäftigten.

Tabelle 6-1: Anteil der Neurentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst an der Gesamtbeschäftigung

In den vier beschäftigungsstärksten Berufsbereichen

	Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung			Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung		
	Regelaltersgrenze	Besonders langjährig	Langjährig	Regelaltersgrenze	Besonders langjährig	Langjährig
2018	0,09%	0,07%	0,01%	0,10%	0,04%	0,02%
2019	0,10%	0,08%	0,02%	0,10%	0,05%	0,02%
2020	0,10%	0,11%	0,03%	0,11%	0,06%	0,03%
2021	0,09%	0,13%	0,03%	0,11%	0,07%	0,04%
2022	0,11%	0,14%	0,04%	0,12%	0,08%	0,05%
2023	0,12%	0,21%	0,08%	0,15%	0,12%	0,08%
	Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit			Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung		
2018	0,14%	0,08%	0,03%	0,06%	0,05%	0,01%
2019	0,14%	0,08%	0,03%	0,06%	0,05%	0,01%
2020	0,15%	0,11%	0,03%	0,06%	0,07%	0,01%
2021	0,14%	0,13%	0,04%	0,06%	0,09%	0,01%
2022	0,17%	0,15%	0,05%	0,07%	0,11%	0,02%
2023	0,19%	0,18%	0,08%	0,09%	0,15%	0,04%

Auch wenn alle Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener betrachtet werden, bleibt der gemeinschaftliche Beitrag von besonders langjährig und langjährig Versicherten zur Sicherung der Beschäftigung im jeweiligen Berufsbereich unter 5 Promille.

Quellen: FDZ-RV, 2025 a-c; IW-Fachkräftedatenbank auf Basis von Sonderauswertungen der BA, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Auch wenn der Anteil an der Gesamtbeschäftigung klein ist, ist der Anstieg des Anteils der besonders langjährig Versicherten mit Hinzuverdienst in den Berufsbereichen „Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Verwaltung und Recht“ und „Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung“ zwischen 2018 und 2023 bemerkenswert. In beiden Berufsbereichen verdreifachte sich dieser Anteil zwischen 2018 und 2023. Etwas

weniger ausgeprägt findet sich dieses Muster für den Berufsbereich „Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit“, im Gesundheitsbereich ist der Anstieg nur zwischen 2022 und 2023 erkennen. Auch bei langjährig Versicherten lässt sich über alle vier Berufsbereiche ein deutlicher Anstieg des Anteils der Neurentnerinnen und -rentner mit Hinzuverdienst erst zwischen 2022 und 2023 beobachten. Im Vergleich dazu steigt der Anteil in der Gruppe der Regelaltersrentnerinnen und -rentner in allen Berufsbereichen über den Beobachtungszeitraum langsam und kontinuierlich. Auch die Trendbetrachtung in den einzelnen Berufsbereichen lässt offen, ob die Neurentnerinnen und -rentner sich nach einem fest geplanten Renteneintritt durch die Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts motiviert sehen, ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen, oder ob die Neurentnerinnen und -rentner ihren Renteneintritt ohne den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze später vollzogen hätten.

7 Fazit und Handlungsempfehlungen

Im Jahr 2020 wurde die Hinzuverdienstgrenze für besonders langjährig und langjährig Versicherte erstmals erhöht und im Jahr 2023 schließlich komplett abgeschafft. Die vorliegende Auswertung zeigt, dass die Möglichkeit, neben der Rente in einem Umfang zu arbeiten, der über eine geringfügige Beschäftigung hinaus geht, bereits vor der erstmaligen Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 von Altersrentnerinnen und -rentnern genutzt wurde. Während vor 2020 der Anteil mit großem Hinzuverdienst unter den Regelaltersrentnerinnen und -rentnern und damit in der Gruppe, die bereits vor der Reform unbegrenzt hinzuverdienen konnte, am höchsten war, liegt der Anteil der besonders langjährig und der langjährig Versicherten mit großem Hinzuverdienst 2023 über dem Anteil mit großem Hinzuverdienst unter den Regelaltersrentnerinnen und -rentnern. Vor allem der Anteil der besonders langjährig Versicherten mit großem Hinzuverdienst hat im Zeitraum von 2019 bis 2023 stark zugelegt. Für die langjährig Versicherten ist ein besonders starker Anstieg mit der kompletten Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 zu beobachten.

Ein Blick auf die Berufsbereiche und ein Abgleich mit den Fachkräfteengpässen in den jeweiligen Berufsbereichen zeigt, dass Altersrentnerinnen und -rentner im Hinzuverdienst nicht systematisch in Berufsbereichen mit hohen Fachkräfteengpässen arbeiten. Diese Beobachtung stellt in Frage, ob der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze zur Fachkräftesicherung beitragen kann.

Die bisherigen Ergebnisse werfen zudem die Frage auf, wie viel sich die deutsche Gesellschaft die Beschäftigung Älterer kosten lassen möchte. Wenn Renteneintritte durch die Möglichkeit des unbegrenzten Hinzuverdiensts vorgezogen würden, bedeutet dies eine stärkere Belastung für Beitrags- und Steuerzahler. Auch mit Blick auf die Einführung eines Steuerfreibetrags für Rentnerinnen und Rentner, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben, wie im Koalitionsvertrag mit der Aktivrente vorgeschlagen, ist zu hinterfragen, welche Anreizstrukturen es für die Erwerbstätigkeit im Alter braucht und welche Kosten diese verursachen.

Der Fokus der vorliegenden Untersuchung lag auf der sogenannten „extensive margin“: Wie hat sich das Arbeitsangebot pro Kopf mit den Reformen der Hinzuverdienstgrenze entwickelt? Für die Zukunft besteht Forschungsbedarf bei der sogenannten „intensive margin“: Wie verhält sich das Arbeitsangebot im Sinne des individuellen Arbeitsvolumens? Wird die individuelle Arbeitszeit zurückgefahren und durch den Bezug der Rente ausgeglichen, mit dem Ziel, das Nettoeinkommen konstant zu halten? Welche Folgen ergeben sich hieraus für das Ziel der Fachkräftesicherung? Wie viel früher als durch die Regelaltersgrenze vorgesehen,

gehen Rentnerinnen und Rentner mit großem Hinzuverdienst in den Ruhestand? Verlängert sich durch die Möglichkeit des unbegrenzten Hinzuverdiensts die Dauer des vorzeitigen Rentenbezugs?

Abstract

If statutory pensioners reach 35 or 45 years of creditable periods, they may draw their old-age pension early, i.e. earlier than their individual standard retirement age, from the age of 63 or a maximum of two years before their individual standard retirement age. Persons with 35 years of qualifying periods are insured for many years and must accept reductions on their pension entitlement if they draw their pension early. After an insured period of 45 years, the early pension is granted without deductions to those with particularly long insurance periods. The old-age pension for particularly long-term insured persons is often still referred to as 'pension at 63', although the minimum age for drawing an early pension without deductions is gradually being raised and will reach 65 years in 2031 when the standard retirement age reaches 67 years.

Legislators have increased the supplementary income limit for long-term and particularly long-term insured persons twice for a limited period since 2020 and abolished it permanently at the start of 2023. The aim of the reforms is to increase the employment of these two pension groups and thus alleviate demographically induced skills shortages. Before the reforms, marginal employment was considered financially attractive for (particularly) long-term insured persons, as 40 per cent of additional earnings subject to social insurance contributions were offset against the old-age pension if they worked beyond this level. Nevertheless, in 2018 and 2019, a small proportion of people with (particularly) long-term insurance worked above the marginal employment threshold in addition to their pension and accepted the additional earnings being offset against their old-age pension. In the following, this employment above marginal employment is referred to as large additional earnings. In this analysis, the three reform steps are understood as a natural experiment in which the affected groups of (particularly) long-term insured persons are compared with the group of standard old-age pensioners who could earn in addition to their pensions even before the reform took place.

Among women with particularly long insurance periods who were drawing an old-age pension for the first time, the proportion with large additional earnings rose by 14.1 percentage points from 2019 (before the reforms) to 2023 (after the reforms). The increase among standard old-age pensioners, who were already able to earn unlimited additional income before the reforms, was only 2.3 percentage points in the same period. A comparison of the group of women with particularly long-term insurance treated by the reform with the untreated group of regular old-age pensioners shows the so-called difference-in-difference of 11.8 percentage points. In the same period, the proportion of pensioners with large additional earnings rose by 12.1 percentage points among men with particularly long-term insurance compared with the flatter trend among pensioners who retired at standard retirement age. Those with long-term insurance show a similar pattern, although it is less dynamic. The increase here is mainly concentrated in 2023 after the complete abolition of the supplementary income limit. Since the reforms, (particularly) long-term insured persons have therefore more frequently taken advantage of the opportunity to earn additional income alongside their pension. Linear regressions also show that, on average, they earn more supplementary income than before the reform. It remains unclear whether this increase in supplementary income includes a windfall effect, i.e. whether it would trigger earlier retirement while continuing to work (as planned anyway). If retirements were brought forward by the possibility of unlimited additional earnings, this would mean a considerable financial burden for the statutory pension insurance scheme. This requires further empirical studies, particularly with regard to behavioural changes in individual labour supply.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Beobachtungen in verknüpften Rentenversicherungsdaten, 2018 – 2023.....	8
Tabelle 4-1: Größter jüngster anspruchsberechtigter Geburtsjahrgang nach Renteneintrittsjahr und Rentenzugangsart.....	11
Tabelle 4-2: Anteil der Personen mit großem Hinzuverdienst nach Geburtsjahrgang und Rentenzugangsart.....	11
Tabelle 4-3: Unterschied der Hinzuverdiensthöhe von besonders langjährig Versicherten im Vergleich zu Regelaltersrentnern	16
Tabelle 6-1: Anteil der Neurentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst an der Gesamtbeschäftigung.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4-1: Anteil Rentenzugänge nach Rentenart, 2014 – 2023	9
Abbildung 4-2: Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst.....	13
Abbildung 4-3: Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters von besonders langjährig Versicherten und langjährig Versicherten.....	17
Abbildung 5-1: Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit geringfügigem Hinzuverdienst	18
Abbildung 6-1: Großer Hinzuverdienst und Stellenüberhangsquote in den größten vier Berufsbereichen	20

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Schüler, Ruth Maria, 2023, Lohnt sich der Hinzuverdienst bei vorgezogenem Rentenbezug?, IW-Kurzbericht, Nr. 40, Berlin / Köln

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2023, Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2020), Bonn

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2024, Rentenversicherung in Zeitreihen, in: DRV-Schriften, Band 22

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, 2020, Corona-Krise: Höherer Hinzuverdienst, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/RheinlandPfalz/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/2020-03-31_Corona_Krise_Hoeherer_Hinzuverdienst.html [14.4.2025]

Drahs-Walkemeyer, 2024, Hinzuverdienst neben der Altersrente: Auf den Erwerbsstatus vor Rentenbeginn kommt es an, in: RV aktuell, Heft 2, 2024

FDZ-RV a – Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, 2025, Aktiv Versicherte 2018-2023 OSV.AKVS.2018-2022 (On-Site-Version 1.0)

FDZ-RV b – Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, 2025, Rentenbestand 2018-2023 OSV.RTBN.2018-2022 (On-Site-Version 1.0)

FDZ-RV c – Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, 2025, Rentenzugänge 2011-2023 OSV.RTZN.2018-2022 (On-Site-Version 1.0)

Meyer, Iris / Walprecht, Sylvana / Petersen, Malte / Kühnhenrich, Daniel, 2022, Wie wirksam ist das Flexirentengesetz bisher? Ein Kooperationsprojekt zur Gesetzesevaluierung, Statistisches Bundesamt (destatis) WISTA, Wiesbaden

Pimpertz, Jochen, 2024, Agenda 2030 für die Rentenpolitik. Leitlinien für die 21. Legislaturperiode und darüber hinaus, IW-Policy Paper, Nr. 13, Köln

Pimpertz, Jochen, 2022, „Versicherungsmathematisch faire“ Abschläge bei vorgezogenem Rentenbezug – eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität, in: IW-Trends, 49. Jg., Nr. 4, S. 85–105

Schüler, Ruth Maria, 2022, „Rente mit 63“: Wer geht abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand?, IW-Kurzbericht, Nr. 98, Köln

Stettes, Oliver, 2023, Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen, in: Sozialpolitikblog, 13.04.2023, <https://difi.org/blog/?blog=58> [14.4.2025]

Trahms, Annette / Vicari, Basha, 2025, Wer neben der Altersrente arbeitet, wechselt nur selten den Beruf, IAB-Kurzbericht, Nr. 1, Nürnberg